

VII. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

Erlassen am 22. April 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2008¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971² wird wie folgt geändert:

a^{bis}) Auslandschweizer

Art. 5a (neu). Der Kanton führt das Stimmregister für Auslandschweizer.

Die Regierung regelt Gestaltung und elektronische Führung des Stimmregisters durch Verordnung.

Elektronische Stimmabgabe

Art. 16quater (neu). Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Durchführung erfüllt sind.

Die Regierung kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen. Sie regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Vollzugsverordnung

Art. 65. Die Vollzugsverordnung der Regierung enthält:

- a) die näheren Vorschriften über die briefliche und elektronische Stimmabgabe, über die Verteilung des Stimmmaterials und über die Gestaltung der Stimmzettel;
- b) die Vorschriften, die aufgrund von Art. 53, 54 und 55bis dieses Gesetzes für die Wahl des Kantonsrates gelten;
- c) weitere Vorschriften, soweit sie der Vollzug dieses Gesetzes erfordert.

¹ ABI 2008, 3466 ff.

² sGS 125.3.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Thomas Ammann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun